

Verstöße gegen Bestimmungen

Nr.	Tatbestand	Strafe
1.	Einzelne Verstöße	
1.1.	Angeln ohne Mitführen der erforderlichen Papiere	Euro 6,00
1.2.	Mangelhafte Ausrüstung	Euro 6,00
1.3.	Erlaubnisschein, Fischereischein oder Mitgliedsausweis ungültig	Euro 26,00
1.4.	Nicht waidgerechte Behandlung der gefangenen Fische	Euro 26,00
1.5.	Verunreinigen von Angelplätzen	Euro 26,00
1.6.	Nichtbeachtung von Schonzeiten, Fangbeschränkungen oder Mindestmaßen	3 Monate Angelverbot
1.7.	Anwendung verbotener Fangmethoden	2 bis 6 Monate Angelverbot
1.8.	Verweigerung der Kontrolle durch einen Fischereiaufseher	6 Monate Angelverbot
1.9.	Nichtabgabe der Fangliste und der Jahresfangmeldung bis zum 1.12. jeden Jahres	Angelverbot bis zum 31. Mai des Folgejahres für alle Vereinsgewässer. Wer dieses Angelverbot vorher beenden möchte, kann bei Abgabe der Jahresfangmeldung bis zum 31. Mai ein Strafgeld von € 20,00 beim Kassenwart in der Sprechstunde entrichten und erhält erst dann die Erlaubnisscheine.
1.10.	Ausübung der Fischerei trotz entzogener Erlaubnis	Ausschlussverfahren vor dem Ehrenrat
1.11.	Verkauf von gefangenen Fischen	Ausschlussverfahren vor dem Ehrenrat
1.12.	Tätlicher Angriff auf einen Fischereiaufseher	Ausschluss vor dem Ehrenrat und Strafantrag an die Staatsanwaltschaft
1.13.	Unbeaufsichtigtes ausgelegtes Angelgerät	Euro 6,00
2.	Allgemeine Verstöße	
2.1.	Vereinsschädigendes Verhalten an den Vereinsgewässern und weitere Verstöße gegen Gesetze und Bestimmungen	werden durch Beschluss des Vorstandes geahndet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen eine verhängte Maßnahme kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Widerspruch beim Ehrenrat eingelegt werden.

Der Vorstand

Änderung gem. Jahreshauptversammlung am 5. Februar 2000